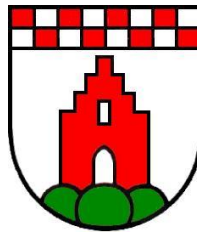


Abwasserreglement



der Einwohnergemeinde

HERSBERG

INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
§ 3	Technische Ausführung	3
§ 4	Schadendienst	3
B	ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE	4
§ 5	Genereller Entwässerungsplan.....	4
§ 6	Projektierung und Bau.....	4
§ 7	Enteignung	4
§ 8	Betrieb und Unterhalt	4
§ 9	Haftungsausschluss	4
C	PRIVATE ABWASSERANLAGEN	5
I.	BEWILLIGUNGSPFLICHT	5
§ 10	Bewilligungspflicht.....	5
II.	VERSCHMUTZTES ABWASSER	5
§ 11	Anschlusspflicht	5
III.	NICHTVERSCHMUTZTES ABWASSER	5
§ 12	Nichtverschmutztes Abwasser	5
IV.	ERSTELLUNG, BETRIEB UND UNTERHALT	5
§ 13	Grundsatz.....	5
§ 14	Unterhaltungspflicht	6
§ 15	Haftung.....	6
§ 16	Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D	FINANZIERUNG	6
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
§ 17	Grundsätze.....	6
§ 18	Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	6
§ 19	Vorab-Erstellung	7
§ 20	Zahlungsmodalitäten.....	7
II.	ANSCHLUSSGEBÜHREN	7
§ 21	Anschlussgebühren.....	7
§ 22	Anschlussgebühr Schmutzwasser	7
§ 23	Anschlussgebühr Regenwasser	7
III.	JÄHRLICHE ABWASSERGEBÜHREN	8
§ 24	Grundsatz.....	8
§ 25	Grundgebühr Schmutzwasser	8
§ 26	Grundgebühr Regenwasser	8
§ 27	Mengengebühr Schmutzwasser	8
§ 28	Mengengebühr Regenwasser.....	8
§ 29	Stetig fließendes nicht verschmutztes Abwasser	8
E	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 30	Vollzug.....	9
§ 31	Rechtsschutz.....	9
§ 32	Strafbestimmungen	9
§ 33	Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 34	Übergangsbestimmungen	9
§ 35	Inkrafttreten	10

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hersberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerunreinigungen.

B Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes. Der GEP wird regelmässig auf die Bedürfnisse des Gewässerschutzes überprüft und nötigenfalls angepasst.

² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 6 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers wie im GEP vorgesehen, soweit diese nicht im Eigentum des Kläranlagenbetreibers sind.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite sowie das Projekt. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

³ Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung liegen die Projekte während 30 Tagen öffentlich auf.

§ 7 Enteignung

Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Verschmutztes Abwasser

§ 11 Anschlusspflicht

¹ Alle Liegenschaften, bei welchen Schmutzwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an das Mischwasser- oder Schmutzwassersystem angeschlossen werden.

² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) erfüllt sind.

III. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 12 Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen des GEP.

IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 13 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

§ 14 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

§ 15 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.

§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Grundsätze

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom ARA-Betreiber überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar:

- a. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation;
- b. in Form einer jährlichen Grundgebühr
- c. in Form von jährlichen Abwassergebühren
- d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grundgebühren und Abwassergebühren fest.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 19 Vorab-Erstellung

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Kosten für die Projektierung und Erstellung von kommunalen Abwasseranlagen unter gewissen Bedingungen vorfinanzieren. Massgebend ist § 84 des kant. Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400).

² Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

§ 20 Zahlungsmodalitäten

¹ Die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Die einmaligen Gebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

II. Anschlussgebühren

§ 21 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren werden bei Vorliegen der Kanalisationsbewilligung erhoben.

§ 22 Anschlussgebühr Schmutzwasser

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser richtet sich nach den Belastungswerten gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

² Eine Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird einmalig bei Neubauten erhoben oder bei der Umnutzung bestehender, eigenständiger Gebäude für Wohnzwecke. Nicht erhoben wird sie bei der Erweiterung der sanitären Installationen im Rahmen von Umbauten und Erweiterungen bestehender Gebäude für die bereits einmal Anschlussgebühren bezahlt worden sind.

³ Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

§ 23 Anschlussgebühr Regenwasser

¹ Die Anschlussgebühr für das Regenwasser richtet sich nach der tatsächlich angeschlossenen Fläche.

² Reduziert sich die tatsächlich angeschlossene Fläche erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der tatsächlich angeschlossenen Fläche werden früher bezahlte Gebühren angerechnet.

III. Jährliche Abwassergebühren

§ 24 Grundsatz

¹ Für die Ableitung von Schmutzwasser und von Sauberwasser muss der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin der Gemeinde eine jährliche Mengengebühr sowie eine jährliche Grundgebühr bezahlen.

² Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

³ Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

§ 25 Grundgebühr Schmutzwasser

Die Grundgebühr für die Ableitung von Schmutzwasser richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW.

§ 26 Grundgebühr Regenwasser

Die Grundgebühr für die Ableitung von Regenwasser richtet sich nach der tatsächlich an die Kanalisation angeschlossenen Fläche, abhängig vom privaten Entwässerungssystem (Misch- oder Trennsystem).

§ 27 Mengengebühr Schmutzwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

§ 28 Mengengebühr Regenwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m^3) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m^2) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

§ 29 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser

¹ Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m^3) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

E Schlussbestimmungen

§ 30 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 31 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge (§§ 18ff.) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 32 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000 bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 4. Juni 1982 wird aufgehoben.

§ 34 Übergangsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

³ Diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen keine Anschlussgebühr mehr leisten. Vorbehalten bleibt § 23 Abs. 2 des Reglements.

